



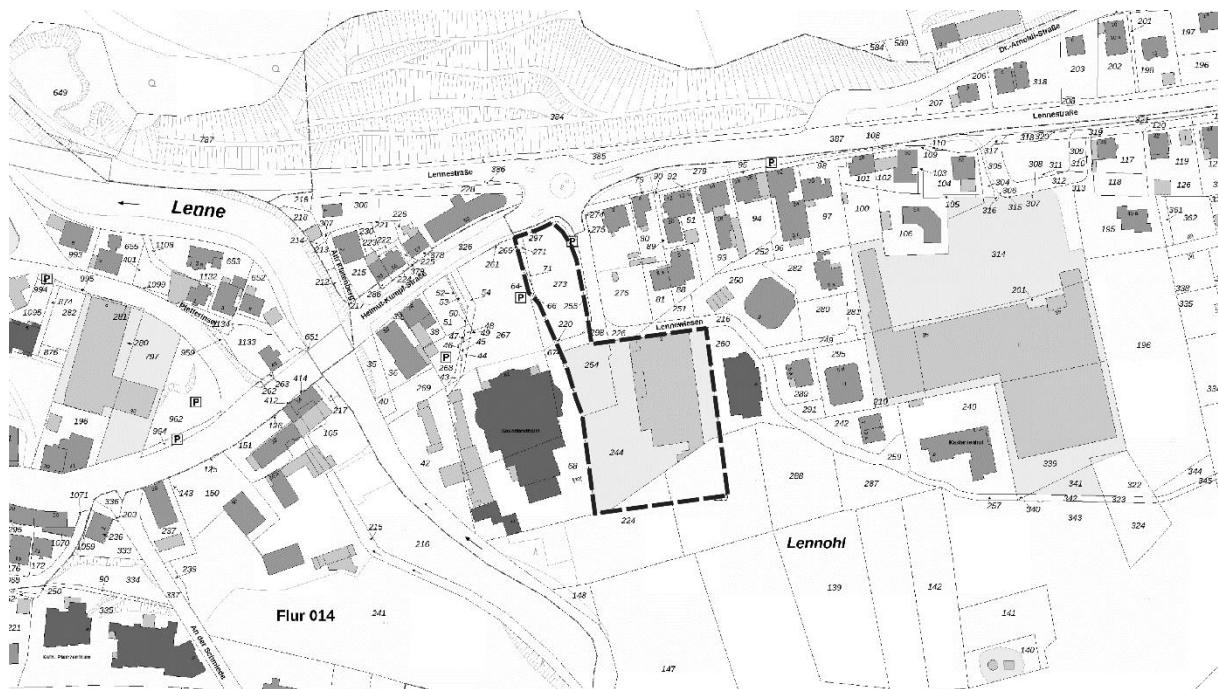
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur
48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“,
gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen, ein Verfahren zur Durchführung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“ durchzuführen. Die Durchführung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Altenhundem an der Straße „Lennewiesen“ zwischen der Sauerlandhalle und dem Wohngebiet Lendel. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Altenhundem, Flur 22, Flurstücke 66, 71, 219 (tlw.), 220, 224 (tlw.), 244, 254, 255, 271, 273, 298 (tlw.). Das Plangebiet wird im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Lageplan (ohne Maßstab)

Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans (Kurzform)

Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ anstelle von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft.

Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“ sind insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie zu den zulässigen Sortimenten.

Frühzeitige Beteiligung

Der Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplans Nr. 187 für den Ortsteil Altenhundem „Lennewiesen – LIDL-Markt“, gleichzeitig 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 110 „Altenhundem – Lendel“ mit

- der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans (WoltersPartner Stadtplaner, Coesfeld),
- der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (WoltersPartner Stadtplaner, Coesfeld),
- der Planzeichnung zum Bebauungsplan (WoltersPartner Stadtplaner, Coesfeld),
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan (WoltersPartner Stadtplaner, Coesfeld),
- der Begründung zum Bebauungsplan (WoltersPartner Stadtplaner, Coesfeld),
- der Auswirkungsanalyse zum Bebauungsplan (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung, Köln),
- dem schalltechnischen Prognosegutachten zum Bebauungsplan (Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach),
- der verkehrlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan (Peter M. Moik, Düsseldorf),
- dem Genehmigungsantrag nach § 78 WHG zum Bebauungsplan (Ingenieurbüro Holzem & Hartmann, Neunkirchen-Seelscheid)

stehen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 03.06.2025 bis 18.07.2025 – jeweils einschließlich –

im Internet unter www.bauleitplanung.nrw.de oder www.o-sp.de/lennestadt/beteiligung zur Verfügung.

Zudem liegen die benannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden der Stadtverwaltung (Montag bis Mittwoch 8.00-16.00 Uhr, Donnerstag 8.00-17.30 Uhr, Freitag 8.00-12.30 Uhr) im Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1 in 57368 Lennestadt-Altenhundem, Zimmer 329, öffentlich aus. Die Vereinbarung eines Termins wird empfohlen.

Die Öffentlichkeit wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Äußerungen sollen digital (per Mail an f.spanke@lennestadt.de), können aber auch auf anderem Wege eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Stadtplanung

eingeholt werden.

Für das Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

LenneStadt, den 19.05.2025



In Vertretung
Karsten Schürheck
Beigeordneter